



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBI I S. 3193)

Nummer der ABE: 40961, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: A 7015530

ET 30

Inhaber der ABE und Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
6802 Ladenburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden  
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem  
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ A 7015530, der Ausführungen "A" und "B" dürfen auch zur Verwendung mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden:

die Sonderräder der Ausführung "A" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart)

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201 bis Modelljahr 1984	A, B	190	C 750	185/65 R 15 7)10)12)	1)2)3)4)5) 13)14)24)
	F, G				
	C	190 E			
	D	190 D			
201 ab Modelljahr 1985	F, G	190	C 750/1	185/65 R 15 12) 195/50 R 15 6)13) 205/50 R 15 6)13) 205/55 R 15 7)13) 195/60 R 15 205/60 R 15 7)13) 225/50 R 15 13)15)18)19)	1)2)3)4)5) 14)16)24)
	C, C1, C2	190 E			
	D	190 D			
	H	190 D 2.5			
	A, A1 A2, A3	190			
	B, B2	190 E			
	F, F1	190 D			
	G	190 D 2.5			
	D, D2	190 D 2.3			
	E1, E2	190 D 2.6			



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 3 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201	E	190 E 2.3-16	C 750	205/55 R 15	1)2)3)4)5) 14)24)
	C,C1,C2		C 750/1	7)13)  205/60 R 15 9)10)13)  185/65 SR 15 M+S 12)  205/55 SR 15 M+S 7)13)	
124	A,A1 A2,A3 B	200	D 700	185/65 R 15 12)	1)2)3)4)5) 14)17)24)
	K,K1	200 D		195/65 R 15  205/60 R 15 13)23)  205/55 R 15 13)23)  215/60 R 15 7)13)23)  225/50 R 15 8)9)13)	
	C,C1	230 E		195/65 R 15	
	L	250 D			
	D1,D2	260 E		205/60 R 15 13)23)	
	E,E1	300 E			
	E2				
	M	300 D		205/55 R 15 6)13)23)  215/60 R 15 7)13)23)  225/50 R 15 6)8)9)13)	



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 4 -

die Sonderräder der Ausführung "B", zulässige Radlast 525 kg, zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Ford Werke AG, Köln)

TYP	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
GAE	SCORPIO GRANADA	D 691	195/60 R 15* 195/65 R 15 205/60 R 15	1)2)3)4)7) 13)14)20) 22)24)
GAE4	SCORPIO 4x4 GRANADA 4x4	D 932	205/60 R 15	1)2)3)4)13) 14)20)21) 22)24)

## Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig. Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

\* Auflich berechtigt



*Ho.*  
23.09.87



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 5 -

- 6) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 7) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- Reifen-Kombination herzustellen.
- 8) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 9) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 10) Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Reifen in den hinteren Radhäusern müssen gegebenenfalls Anschlagbegrenzer an den Stoßdämpfern oder Zwischenlagen zwischen Fahrwerksfeder und Karosserie eingebaut werden.
- 12) Es sind nur Reifen der Hersteller Uniroyal, AVON, Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Semperit und Veith Pirelli zulässig.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 13) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 14) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 15) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 16) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 6 -

- 17) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/60 R 15
Hinterachse:	215/60 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.

- 18) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Aufweiten der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 19) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 20) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmutter verwendet werden.
- 21) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten der vorderen Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 22) Nach der Umrüstung auf eine neue Rad-Reifen-Kombination sind die Spur- und Sturzwerte der Vorderachse zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß Fahrzeugherstellerangabe neu einzustellen.
- 23) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 24) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40961, Nachtrag II

- 7 -

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Sonderräder werden wie folgt neugefaßt:

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
der Typ des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 18.05.1987 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Juni 1987  
Im Auftrag  
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

I Nachtragsgutachten